

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld,

und

der Stadt / Gemeinde , vertreten durch den/die Bürgermeister/in.

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, LWG NRW). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden (Anlagenüberwachung).

Neben der gemeindlichen Überwachungspflicht von Kleinkläranlagen besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde gem. § 116 Abs. 1 Nr. 7 LWG als Aufgabe der Gewässeraufsicht (Einleiterüberwachung).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Sanierungserlaubnisse für die Einleitung der in den Kleinkläranlagen gereinigten häuslichen Abwässer in ein Gewässer und für die Genehmigung von Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zuständigkeiten für die Kleinkläranlagen im Kreis Coesfeld einer Behörde zu übertragen. Der Anlagenbetreiber hat künftig nur noch einen Ansprechpartner.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Coesfeld und die Stadt / Gemeinde folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG NRW (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt / Gemeinde in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1 GkG). Mit der Übernahme gehen Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Coesfeld überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Coesfeld finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in Anlehnung an den Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (Tarifstellen 28.1.5.14 und 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finan-

zierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

- (1) Der Kreis Coesfeld dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.
- (2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.
- (3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW).

Für den Kreis Coesfeld:
48653 Coesfeld, den

(Konrad Püning)
Landrat

(Dr. Ansgar Scheipers)
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt/Gemeinde
PLZ, Stadt/Gemeinde, den

(N.N.)
Bürgermeister/in

(N.N.)
Allgemeine/r Vertreter/in